

THOMAS HOBBS
(1588-1679)

Leviathan

[*Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen oder bürgerlichen Staates*, 1651]

13. Von der natürlichen Bedingung der Menschheit im Hinblick auf ihr Glück und Unglück

Die Natur hat die Menschen hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten so gleich geschaffen, dass trotz der Tatsache, dass bisweilen der eine einen offensichtlich stärkeren Körper oder gewandteren Geist als der andere besitzt, der Unterschied zwischen
5 den Menschen alles in allem doch nicht so beträchtlich ist, als dass der eine auf Grund dessen einen Vorteil beanspruchen könnte, den ein anderer nicht ebenso gut für sich verlangen dürfte. Denn was die Körperstärke betrifft, so ist der Schwächste stark genug, den Stärksten zu töten – entweder durch Hinterlist oder durch ein Bündnis mit anderen, die sich in derselben Gefahr wie er selbst befinden.

Und was die geistigen Fähigkeiten betrifft, so finde ich, dass die Gleichheit unter den Menschen noch größer ist als bei der Körperstärke – einmal abgesehen von den auf Wörtern beruhenden Künsten und besonders von der Fertigkeit, nach allgemeinen und unfehlbaren Regeln vorzugehen, was man Wissenschaft nennt. Diese beherrschen nur wenige und nur in wenigen Dingen, da sie weder eine mit uns geborene, angeborene Fähigkeit ist, noch durch Beschäftigung mit irgendeinem anderen Gegenstand erworben wird wie die Klugheit. Denn Klugheit ist nur Erfahrung, die alle Menschen, die sich gleich lang mit den gleichen Dingen beschäftigen, gleichermaßen erwerben. Was diese Gleichheit vielleicht unglaublich erscheinen lässt, ist nur eine selbstgefällige Eingenommenheit von der eigenen Weisheit, von der fast alle Menschen annehmen, sie besäßen sie in höherem Maße als das gewöhnliche Volk,
25 das heißt, als jedermann außer ihnen selbst und einigen anderen, die sie wegen ihres Rufes oder weil sie mit ihnen übereinstimmen, anerkennen. Denn die Natur der Menschen ist so beschaffen, dass sie, wie sehr sie auch den größeren Witz, die größere Beredsamkeit oder Gelehrsamkeit anderer anerkennen, doch kaum annehmen, es gebe viele, die so weise sind wie sie, denn sie sehen ihren eigenen

Verstand unmittelbar vor Augen und den anderer Menschen über eine Entfernung. Aber das beweist eher, dass die Menschen in dieser Hinsicht gleich, als dass sie ungleich sind. Denn es gibt gewöhnlich kein besseres Zeichen der gleichmäßigen Verteilung eines Dings, als
35 dass jedermann mit seinem Anteil zufrieden ist.

Aus dieser Gleichheit der Fähigkeiten entsteht eine Gleichheit der Hoffnung, unsere Absichten erreichen zu können. Und wenn daher zwei Menschen nach demselben Gegenstand streben, den sie jedoch nicht zusammen genießen können, so werden sie Feinde und sind in Verfolgung ihrer Absicht, die grundsätzlich Selbsterhaltung und bisweilen nur Genuss ist, bestrebt, sich gegenseitig zu vernichten oder zu unterwerfen. Daher kommt es auch, dass, wenn jemand ein geeignetes Stück Land anpflanzt, einsät, bebaut oder besitzt und ein Angreifer nur die Macht eines einzelnen zu fürchten hat, mit
40 Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass andere mit vereinten Kräften anrücken, um ihn von seinem Besitz zu vertreiben und ihn nicht nur der Früchte seiner Arbeit, sondern auch seines Lebens und seiner Freiheit zu berauben. Und dem Angreifer wiederum droht die gleiche Gefahr von einem anderen.

Und wegen dieses gegenseitigen Misstrauens gibt es für niemand einen anderen Weg, sich selbst zu sichern, der so vernünftig wäre wie Vorbeugung, das heißt, mit Gewalt oder List nach Kräften jedermann zu unterwerfen, und zwar so lange, bis er keine andere Macht mehr sieht, die groß genug wäre, ihn zu gefährden. Und dies
55 ist nicht mehr, als seine Selbsterhaltung erfordert und ist allgemein erlaubt. Auch, weil es einige gibt, denen es Vergnügen bereitet, sich an ihrer Macht zu weiden, indem sie auf Eroberungen ausgehen, die sie über das zu ihrer Sicherheit erforderliche Maß hinaustreiben, könnten andere, die an sich gerne innerhalb bescheidener Grenzen ein behagliches Leben führen würden, sich durch bloße Verteidigung unmöglich lange halten, wenn sie nicht durch Angriff ihre Macht vermehrten. Und da folglich eine solche Vermehrung der Herrschaft über Menschen zur Selbsterhaltung eines Menschen

notwendig ist, muss sie ihm erlaubt werden.

Ferner empfinden die Menschen am Zusammenleben kein Vergnügen, sondern im Gegenteil großen Verdruss, wenn es keine Macht gibt, die dazu in der Lage ist, sie alle einzuschüchtern. Denn
 5 jedermann sieht darauf, dass ihn sein Nebenmann ebenso schätzt, wie er sich selbst einschätzt, und auf alle Zeichen von Verachtung oder Unterschätzung hin ist er von Natur aus bestrebt, soweit er es sich getraut (was bei weitem genügt, Menschen, über denen keine
 10 allgemeine, sie zum Stillhalten zwingende Macht steht, dazu zu bewegen, dass sie sich gegenseitig vernichten), seinen Verächtern durch Schädigung und den anderen Menschen durch das Exempel größere Wertschätzung abzunötigen.

So liegen also in der menschlichen Natur drei hauptsächlichste Konfliktsursachen: Erstens Konkurrenz, zweitens Misstrauen¹, drittens Ruhmsucht.
 15

Die erste führt zu Übergriffen der Menschen des Gewinnes, die zweite der Sicherheit und die dritte des Ansehens wegen. Die ersten wenden Gewalt an, um sich zum Herrn über andere Männer und deren Frauen, Kinder und Vieh zu machen, die zweiten, um dies zu
 20 verteidigen und die dritten wegen Kleinigkeiten wie ein Wort, ein Lächeln, eine verschiedene Meinung oder jedes andere Zeichen von Geringschätzung, das entweder direkt gegen sie selbst gerichtet ist oder in einem Tadel ihrer Verwandtschaft, ihrer Freunde, ihres Volks, ihres Berufs oder ihres Namens besteht.

Daraus ergibt sich klar, dass die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht leben, sich in einem Zustand befinden, der Krieg genannt wird, und zwar in einem Krieg eines jeden gegen jeden. Denn *Krieg* besteht
 25 nicht nur in Schlachten oder Kampfhandlungen, sondern in einem Zeitraum, in dem der Wille zum Kampf genügend bekannt ist. Und deshalb gehört zum Wesen des Krieges der Begriff *Zeit*, wie zum Wesen des Wetters. Denn wie das Wesen des schlechten Wetters nicht in ein oder zwei Regenschauern liegt, sondern in einer Nei-
 30 gung hierzu während mehrerer Tage, so besteht das Wesen des Kriegs nicht in tatsächlichen Kampfhandlungen, sondern in der bekannten Bereitschaft dazu während der ganzen Zeit, in der man sich

¹ Lat. *defensio* (=Abwehr).

des Gegenteils nicht sicher sein kann. Jede andere Zeit ist *Frieden*.

Deshalb trifft alles, was Kriegszeiten mit sich bringen, in denen jeder eines jeden Feind ist, auch für die Zeit zu, während der die
 40 Menschen keine andere Sicherheit als diejenige haben, die ihnen ihre eigene Stärke und Erfindungskraft bieten. In einer solchen Lage ist für Fleiß kein Raum, da man sich seiner Früchte nicht sicher sein kann; und folglich gibt es keinen Ackerbau, keine Schifffahrt, keine Waren, die auf dem Seeweg eingeführt werden können, keine be-
 45 quemen Gebäude, keine Geräte, um Dinge, deren Fortbewegung viel Kraft erfordert, hin- und herzubewegen, keine Kenntnis von der Erdoberfläche, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine Literatur, keine gesellschaftlichen Beziehungen, und es herrscht, was das Schlimmste von allem ist, beständige Furcht und Gefahr eines ge-
 50 waltsamen Todes – das menschliche Leben ist einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz.

Manchem, der sich diese Dinge nicht gründlich überlegt hat, mag es seltsam vorkommen, dass die Natur die Menschen so sehr entzweien und zu gegenseitigem Angriff und gegenseitiger Ver-
 55 nichtung treiben sollte, und vielleicht wünscht er deshalb, da er dieser Schlussfolgerung aus den Leidenschaften nicht traut, dies durch die Erfahrung bestätigt zu haben. Er möge deshalb bedenken, dass er sich bei Antritt einer Reise bewaffnet und darauf bedacht ist, in guter Begleitung zu reisen, dass er beim Schlafengehen seine Türen
 60 und sogar in seinem Hause seine Kästen verschließt und dies in Kenntnis dessen, dass es Gesetze und bewaffnete Beamte gibt, um alles Unrecht zu verfolgen, das ihm angetan wird. Welche Meinung hat er also von seinen Mit-Untertanen, wenn er bewaffnet reist, welche von seinen Mitbürgern, wenn er seine Türen verschließt, und
 65 welche von seinen Kindern und Bediensteten, wenn er seine Kästen verschließt? Klagt er da die Menschen durch seine Handlungen nicht ebenso sehr an wie ich durch meine Worte? Aber keiner von uns klagt damit die menschliche Natur an. Die Begierden und anderen menschlichen Leidenschaften sind an sich keine Sünde. Die aus
 70 diesen Leidenschaften entspringenden Handlungen sind es ebenfalls so lange nicht, bis die Menschen ein Gesetz kennen, das sie verbietet: solange keine Gesetze erlassen werden, können sie dieses Gesetz nicht kennen, und es kann kein Gesetz erlassen werden, solange sie sich nicht auf die Person geeinigt haben, die es erlassen soll.

Vielleicht kann man die Ansicht vertreten, dass es eine solche Zeit und einen Kriegszustand wie den beschriebenen niemals gab, und ich glaube, dass er so niemals allgemein auf der ganzen Welt bestand. Aber es gibt viele Gebiete, wo man jetzt noch so lebt. [...]

5 Aber obwohl es niemals eine Zeit gegeben hat, in der sich einzelne Menschen im Zustand des gegenseitigen Krieges befanden, so befinden sich doch zu allen Zeiten Könige und souveräne Machthaber auf Grund ihrer Unabhängigkeit in ständigen Eifersüchteleien und verhalten sich wie Gladiatoren: sie richten ihre Waffen gegeneinander und lassen sich nicht aus den Augen – das heißt, sie haben 10 ihre Festungen, Garnisonen und Geschütze an den Grenzen ihrer Reiche und ihre ständigen Spione bei ihren Nachbarn. Das ist eine kriegerische Haltung. Weil sie aber dadurch den Fleiß ihrer Untertanen fördern, so folgt daraus nicht dieses Elend, das die Freiheit 15 von Einzelmenschen begleitet.

Eine weitere Folge dieses Krieges eines jeden gegen jeden ist, dass nichts ungerecht sein kann. Die Begriffe von Recht und Unrecht, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit haben hier keinen Platz. 20 Wo keine allgemeine Gewalt ist, ist kein Gesetz, und wo kein Gesetz, keine Ungerechtigkeit. Gewalt und Betrug sind im Krieg die beiden Kardinaltugenden. Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit gehören weder zu den körperlichen noch zu den geistigen Tugenden. Gehörten sie dazu, so müssten sie in einem Menschen, der sich allein auf der Welt befände, ebenso vorkommen wie seine Sinne und Leidenschaften. Sie sind Eigenschaften, die sich auf den in der Gesellschaft, 25 nicht in der Einsamkeit befindlichen Menschen beziehen. Eine weitere Folge dieses Zustandes ist, dass es weder Eigentum noch Herrschaft, noch ein bestimmtes *Mein* und *Dein* gibt, sondern dass jedem nur das gehört, was er erlangen kann, und zwar so lange, wie 30 er es zu behaupten vermag. Und soviel über den elenden Zustand, in den der Mensch durch die reine Natur tatsächlich versetzt wird, wenn auch mit einer Möglichkeit, herauszukommen, die teils in den Leidenschaften, teils in seiner Vernunft liegt.

Die Leidenschaften, die die Menschen friedfertig machen, sind 35 Todesfurcht, das Verlangen nach Dingen, die zu einem angenehmen Leben notwendig sind und die Hoffnung, sie durch Fleiß erlangen zu können. Und die Vernunft legt die geeigneten Grundsätze des Friedens nahe, auf Grund derer die Menschen zur Übereinstimmung

gebracht werden können. Diese Gebote sind das, was sonst auch 40 Gesetze der Natur genannt wird. In den beiden folgenden Kapiteln werde ich näher auf Einzelheiten eingehen.

14. Vom ersten und zweiten natürlichen Gesetz und von Verträgen

Das *natürliche Recht*, in der Literatur gewöhnlich *jus naturale* genannt, ist die Freiheit eines jeden, seine eigene Macht nach seinem Willen zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heißt seines eigenen 45 Lebens, einzusetzen und folglich alles zu tun, was er nach, eigenem Urteil und eigener Vernunft als das zu diesem Zweck geeignetste Mittel ansieht.

Unter *Freiheit* versteht man nach der eigentlichen Bedeutung des Wortes die Abwesenheit äußerer Hindernisse. Diese Hindernisse 50 können einem Menschen oftmals einen Teil seiner Macht wegnehmen, das zu tun, was er möchte, aber sie können ihn nicht daran hindern, die ihm verbliebene Macht so anzuwenden, wie es ihm sein Urteil und seine Vernunft gebieten.

Ein *Gesetz der Natur*, *lex naturalis*, ist eine von der Vernunft ermittelte Vorschrift oder allgemeine Regel, nach der es einem Menschen verboten ist, das zu tun, was sein Leben vernichten oder ihn 55 der Mittel zu seiner Erhaltung berauben kann, und das zu unterlassen, wodurch es seiner Meinung nach am besten erhalten werden kann. Denn obwohl diejenigen, welche über diesen Gegenstand 60 sprechen, gewöhnlich *jus* und *lex*, *Recht* und *Gesetz*, durcheinander bringen, so sollten diese Begriffe doch auseinander gehalten werden. Denn Recht besteht in der Freiheit, etwas zu tun oder zu unterlassen, während ein Gesetz dazu bestimmt und verpflichtet, etwas 65 wie Verpflichtung und Freiheit, die sich in ein- und demselben Fall widersprechen.

Und weil sich die Menschen, wie im vorhergehenden Kapitel dargelegt, im Zustand des Krieges eines jeden gegen jeden befinden, was bedeutet, dass jedermann von seiner eigenen Vernunft angeleitet 70 wird, und weil es nichts gibt, das er nicht möglicherweise zum Schutze seines Lebens gegen seine Feinde verwenden könnte, so

folgt daraus, dass in einem solchen Zustand jedermann ein Recht auf alles hat, selbst auf den Körper eines anderen. Und deshalb kann niemand sicher sein, solange dieses Recht eines jeden auf alles besteht, die Zeit über zu leben, die die Natur dem Menschen gewöhnlich einräumt, wie stark und klug er auch sein mag. Folglich ist dies eine Vorschrift oder allgemeine Regel der Vernunft: *Jedermann hat sich um Frieden zu bemühen, solange dazu Hoffnung besteht. Kann er ihn nicht herstellen, so darf er sich alle Hilfsmittel und Vorteile des Kriegs verschaffen und sie benützen.* Der erste Teil dieser Regel enthält das erste und grundlegende Gesetz der Natur, nämlich: *Suche Frieden und halte ihn ein.* Der zweite Teil enthält den obersten Grundsatz des natürlichen Rechts: *Wir sind befugt, uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen.*

Aus diesem grundlegenden Gesetz der Natur, das den Menschen befiehlt, sich um Frieden zu bemühen, wird das zweite Gesetz der Natur abgeleitet: *Jedermann soll freiwillig, wenn andere ebenfalls dazu bereit sind, auf sein Recht auf alles verzichten, soweit er dies um des Friedens und der Selbstverteidigung willen für notwendig hält, und er soll sich mit soviel Freiheit gegenüber anderen zufrieden geben, wie er anderen gegen sich selbst einräumen würde.* Denn solange jemand das Recht beibehält, alles zu tun, was er will, solange befinden sich alle Menschen im Kriegszustand. Verzichten aber andere nicht ebenso wie er auf ihr Recht, so besteht für niemanden Grund, sich seines Rechts zu begeben, denn dies hieße eher, sich selbst als Beute darbiehen – wozu niemand verpflichtet ist – als seine Friedensbereitschaft zeigen. Dem entspricht dieses Gesetz der Heiligen Schrift: *Was ihr wollt, dass euch andere tun sollen, das tut ihnen,* sowie dieses für alle Menschen geltende Gesetz: *Quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris.*

Auf das *Recht* auf irgend etwas *verzichten* heißt sich der *Freiheit begeben*, einen anderen daran zu hindern, den Nutzen aus seinem Recht hierauf zu ziehen. Denn verzichtet jemand auf sein Recht oder überträgt er es, so gibt er damit niemandem ein Recht, das dieser nicht vorher schon besessen hätte, da es nichts gibt, worauf nicht jedermann von Natur aus ein Recht hätte. Er gibt vielmehr dem anderen nur den Weg frei, damit dieser sein eigenes ursprüngliches Recht ohne eine von ihm verursachte Behinderung ausüben kann, nicht aber ohne Behinderung durch einen anderen. So liegt die Wir-

kung, die der Wegfall des Rechts eines anderen auf jemanden hat, in einer entsprechenden Verringerung der Hindernisse in der Ausübung seines eigenen ursprünglichen Rechts.

Ein Recht wird niedergelegt, indem man entweder einfach darauf verzichtet oder es auf einen anderen überträgt. *Einfacher Verzicht* liegt dann vor, wenn man sich nicht darum kümmert, wem der Vorteil daraus zufällt, *Übertragung*, wenn man beabsichtigt, den Vorteil einer gewissen Person oder Personenmehrheit zukommen zu lassen. Und wenn jemand auf irgendeine Weise sein Recht aufgegeben oder übertragen hat, so sagt man, er sei *verpflichtet* oder *gebunden*, diejenigen, zu deren Gunsten er dieses Recht übertragen oder aufgegeben hat, nicht an der Wahrnehmung des daraus entspringenden Vorteils zu hindern, und er *soll* – es sei seine *Pflicht* – seiner eigenen willentlichen Handlung nicht entgegenhandeln. Und eine solche Behinderung wird *Ungerechtigkeit* und *Unrecht* genannt, da sie *sine jure* geschieht, denn das Recht wurde zuvor aufgegeben oder übertragen. [...]

Immer wenn jemand sein Recht überträgt oder darauf verzichtet, so tut er dies entweder in der Erwägung, dass im Gegenzug ein Recht auf ihn übertragen werde, oder weil er dadurch ein anderes Gut zu erlangen hofft. Denn es handelt sich um eine willentliche Handlung, und Gegenstand der willentlichen Handlungen jedes Menschen ist ein *Gut für ihn selbst*. Und deshalb gibt es einige Rechte, die niemand durch Worte oder andere Zeichen aufgeben oder übertragen haben kann, da sich diese Auslegung verbietet. Erstens kann niemand das Recht aufgeben, denen Widerstand zu leisten, die ihn mit Gewalt angreifen, um ihm das Leben zu nehmen, da nicht angenommen werden kann, er strebe dadurch nach einem Gut für sich selbst. Dasselbe gilt für Verletzungen, Ketten und Gefängnis, einmal deshalb, weil eine solche Duldung keinen Vorteil nach sich ziehen würde wie etwa die Duldung, dass ein anderer verletzt oder eingesperrt wird, zum andern auch, weil niemand sagen kann, wenn er Leute mit Gewalt gegen sich vorgehen sieht, ob sie seinen Tod beabsichtigen oder nicht. Und letztlich sind Motiv und Zweck, um derentwillen Rechtsverzicht und Rechtsübertragung eingeführt worden sind, nichts anderes als die Sicherheit der Person hinsichtlich ihres Lebens und der Mittel, das Leben so erhalten zu können, dass man seiner nicht überdrüssig wird. Und wenn deshalb

jemand durch Worte oder andere Zeichen den Zweck scheinbar preisgibt, zu dem solche Zeichen vorgesehen sind, so ist das nicht so aufzufassen, als habe er dies gemeint oder dies sei sein Wille, sondern dass er nicht wusste, wie solche Worte und Handlungen aus-
 5 zulegen sind. [...]

Ein früher abgeschlossener Vertrag macht einen späteren nichtig. Denn wer sein Recht heute jemandem übertragen hat, kann es morgen nicht wieder einem anderen übertragen, und deshalb überträgt das spätere Versprechen kein Recht, sondern ist nichtig.

10 Ein Vertrag, sich nicht mit Gewalt gegen Gewalt zu verteidigen, ist immer nichtig. Denn wie ich oben schon gezeigt habe, kann niemand sein Recht, sich vor Tod, Verletzung und Gefangenschaft zu bewahren, übertragen oder darauf verzichten. Das Vermeiden dieser Gefahren ist nämlich der einzige Zweck jeden Rechtsverzichts, und
 15 deshalb überträgt das Versprechen, einer Gewalt keinen Widerstand zu leisten, in keinem Vertrag ein Recht, noch ist es verpflichtend. Denn selbst wenn jemand folgenden Vertrag abschließen kann: ›Wenn ich dies oder jenes tue, so töte mich‹, so kann er den Vertrag nicht so fassen: ›Wenn ich dies oder jenes tue, so werde ich dir kei-
 20 nen Widerstand leisten, wenn du mich töten wirst.‹ Denn der Mensch wählt von Natur aus lieber das kleinere Übel, nämlich die Todesgefahr, wenn er Widerstand leistet, als das größere, den sicheren und sofortigen Tod ohne Widerstand. [...]

25 Ein Vertrag, sich selbst anzuklagen, ohne der Vergebung sicher zu sein, ist gleichfalls ungültig. Denn im Naturzustand, wo jedermann Richter ist, ist kein Raum für Anklage, und im bürgerlichen Staat folgt auf die Anklage die Strafe. Da sie Gewalt darstellt, ist niemand verpflichtet, auf Widerstand zu verzichten. Dasselbe gilt für die Anklage von Personen, deren Verurteilung jemand ins Elend
 30 stürzen würde, wie z.B. des Vaters, der Ehefrau oder eines Wohltäters. [...] Auch Anklagen, die auf der Folter abgegeben werden, können nicht als Zeugnis anerkannt werden. Denn die Folter soll nur dazu dienen, Hinweise zu erhalten und Licht in die weiteren Untersuchungen und in die Erforschung der Wahrheit zu bringen, und
 35 was in diesem Falle gestanden wird, hat die Erleichterung des Gefolterten zum Ziel, nicht die Information der Folterer, kann also nicht die Glaubwürdigkeit eines ausreichenden Zeugnisses besitzen. Denn ob sich der Gefolterte durch eine wahre oder falsche Anklage

von der Folter befreit – er tut dies auf Grund des Rechts, sein Leben
 40 zu erhalten.

Da die Kraft von Worten, wie ich schon oben bemerkt habe, zu schwach ist, um die Menschen zur Erfüllung ihrer Verträge anzuhalten, gibt es in der menschlichen Natur nur zwei denkbare Hilfsmittel zu ihrer Stärkung, und diese sind einmal die Furcht vor den
 45 Folgen eines Wortbruches, oder aber das Gefühl des Ruhms oder Stolzes, als jemand dazustehen, der einen Wortbruch nicht nötig hat. Dieser letzte Fall ist ein Edelmut, den man zu selten antrifft, als dass er vorausgesetzt werden könnte, ganz besonders bei Leuten, die Reichtum, Kommandogewalt und sinnlichen Vergnügen nachjagen,
 50 und dies ist der größte Teil der Menschheit. Die Leidenschaft, auf die man zählen kann, ist die Furcht, [...]. [...]

15. Von anderen natürlichen Gesetzen

Aus dem Gesetz der Natur, das uns verpflichtet, auf einen anderen solche Rechte zu übertragen, deren Beibehaltung den Frieden der Menschheit verhindert, folgt ein drittes, nämlich: *Abgeschlossene*
 55 *Verträge sind zu halten*. Ohne dieses Gesetz sind Verträge unwirksam und nur leere Worte, und wenn das Recht aller auf alles bleibt, befinden wir uns immer noch im Kriegszustand.

Und in diesem natürlichen Gesetz liegen Quelle und Ursprung der *Gerechtigkeit*. Denn wo kein Vertrag vorausging, wurde auch
 60 kein Recht übertragen, und jedermann hat ein Recht auf alles; folglich kann keine Handlung ungerecht sein. Wurde aber ein Vertrag abgeschlossen, so ist es *ungerecht*, ihn zu brechen, und die Definition der *Ungerechtigkeit* lautet nicht anders als ›die Nichterfüllung eines Vertrages‹. Und alles, was nicht ungerecht ist, ist *gerecht*.

65 Weil aber auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Verträge ungültig sind, wenn, wie im letzten Kapitel ausgeführt, eine der beiden Parteien die Nichterfüllung befürchtet, so kann es tatsächlich – obwohl der Ursprung der Gerechtigkeit im Abschluss von Verträgen liegt – solange keine Ungerechtigkeit geben, bis die Ursachen dieser
 70 Furcht beseitigt sind. Solange die Menschen im natürlichen Kriegszustand leben, kann dies nicht geschehen. Bevor man deshalb von ›gerecht‹ und ›ungerecht‹ reden kann, muss es eine Zwangsgewalt

geben, um die Menschen gleichermaßen durch die Angst vor einer Bestrafung zur Erfüllung ihrer Verträge zu zwingen, die gewichtiger ist als der Vorteil, den sie sich vom Bruch ihres Vertrags erhoffen, und um das Eigentum zu sichern, das die Menschen durch gegenseitigen Vertrag als Entschädigung für das aufgebene universale Recht erwerben. Eine solche Macht gibt es aber vor Errichtung eines Staates nicht. Dies kann man auch der üblichen scholastischen Definition der Gerechtigkeit entnehmen, denn sie lautet: *Gerechtigkeit ist der ständige Wille, einem jeden das Seine zu geben*. Und deshalb gibt es dort, wo es kein ›Mein‹, das heißt, kein Eigentum gibt, keine Gerechtigkeit, und wo keine Zwangsgewalt errichtet wurde, das heißt, wo es keinen Staat gibt, gibt es kein Eigentum, da alle ein Recht auf alles haben: deshalb ist nichts ungerecht, wo es keinen Staat gibt. [...]

Teil II: Vom Staat

17. Von den Ursachen, der Erzeugung und der Definition eines Staates

Die Menschen, die von Natur aus Freiheit und Herrschaft über andere lieben, führten die Selbstbeschränkung, unter der sie, wie wir wissen, in Staaten leben, letztlich allein mit dem Ziel und der Absicht ein, dadurch für ihre Selbsterhaltung zu sorgen und ein zufriedeneres Leben zu führen – das heißt, dem elenden Kriegszustand zu entkommen, der, wie im 13. Kapitel gezeigt wurde, aus den natürlichen Leidenschaften der Menschen notwendig folgt, dann nämlich, wenn es keine sichtbare Gewalt gibt, die sie im Zaume zu halten und durch Furcht vor Strafe an die Erfüllung ihrer Verträge und an die Beachtung der natürlichen Gesetze zu binden vermag, die im vierzehnten und fünfzehnten Kapitel aufgestellt wurden. [...]

Der alleinige Weg zur Errichtung einer solchen allgemeinen Gewalt, die in der Lage ist, die Menschen vor dem Angriff Fremder und vor gegenseitigen Übergriffen zu schützen und ihnen dadurch eine solche Sicherheit zu verschaffen, dass sie sich durch eigenen Fleiß und von den Früchten der Erde ernähren und zufrieden leben

können, liegt in der Übertragung ihrer gesamten Macht und Stärke auf einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen, die ihre Einzelwillen durch Stimmenmehrheit auf einen Willen reduzieren können. Das heißt soviel wie einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen bestimmen, die deren Person verkörpern sollen, und bedeutet, dass jedermann alles als eigen anerkennt, was derjenige, der auf diese Weise seine Person verkörpert, in Dingen des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Sicherheit tun oder veranlassen wird, und sich selbst als Autor alles dessen bekennt und dabei den eigenen Willen und das eigene Urteil seinem Willen und Urteil unterwirft. Dies ist mehr als Zustimmung oder Übereinstimmung: Es ist eine wirkliche Einheit aller in ein und derselben Person, die durch Vertrag eines jeden mit jedem zustande kam, als hätte jeder zu jedem gesagt: *Ich autorisiere diesen Menschen oder diese Versammlung von Menschen und übertrage ihnen mein Recht, mich zu regieren, unter der Bedingung, dass du ihnen ebenso dein Recht überträgst und alle ihre Handlungen autorisierst*. Ist dies geschehen, so nennt man diese zu einer Person vereinte Menge *Staat*, auf lateinisch *civitas*. Dies ist die Erzeugung jenes großen *Leviathan* oder besser, um es ehrerbietiger auszudrücken, jenes *sterblichen Gottes*, dem wir unter dem *unsterblichen Gott* unseren Frieden und Schutz verdanken. Denn durch diese ihm von jedem einzelnen im Staate verliehene Autorität steht ihm so viel Macht und Stärke zur Verfügung, die auf ihn übertragen worden sind, dass er durch den dadurch erzeugten Schrecken in die Lage versetzt wird, den Willen aller auf den innerstaatlichen Frieden und auf gegenseitige Hilfe gegen auswärtige Feinde hinzulenken. Hierin liegt das Wesen des Staates, der, um eine Definition zu geben, *eine Person ist, bei der sich jeder einzelne einer großen Menge durch gegenseitigen Vertrag eines jeden mit jedem zum Autor ihrer Handlungen gemacht hat, zu dem Zweck, dass sie die Stärke und Hilfsmittel aller so, wie sie es für zweckmäßig hält, für den Frieden und die gemeinsame Verteidigung einsetzt*.

Wer diese Person verkörpert, wird *Souverän* genannt und besitzt, wie man sagt, *höchste Gewalt*, und jeder andere daneben ist sein *Untertan*.

Diese höchste Gewalt wird auf zwei Wegen erlangt: Der eine besteht in der natürlichen Kraft, wenn z.B. jemand seine Kinder dazu

bringt, sich zusammen mit ihren Kindern seiner Regierung zu unterwerfen, da er sie vernichten kann, wenn sie es ablehnen, oder wenn jemand seine Feinde seinem Willen dadurch unterwirft, dass er ihnen unter dieser Bedingung das Leben schenkt. Der andere ist
 5 gegeben, wenn Menschen miteinander übereinkommen, sich willentlich einem Menschen oder einer Versammlung von Menschen zu unterwerfen, im Vertrauen darauf, von ihnen gegen alle anderen geschützt zu werden. Der letzte Fall kann ›politischer Staat‹ oder ›Staat durch *Einsetzung*‹ genannt werden, und der erste ›Staat durch
 10 *Aneignung*‹. Zuerst möchte ich auf den Staat durch Einsetzung zu sprechen kommen.

18. Von den Rechten der Souveräne durch Einsetzung

Ein *Staat* wird *eingesetzt* genannt, wenn bei einer *Menge* von Menschen *jeder mit jedem* übereinstimmt und *vertraglich übereinkommt*, dass jedermann, sowohl wer *dafür* als auch wer *dagegen* stimmte,
 15 alle Handlungen und Urteile jedes *Menschen* oder jeder *Versammlung von Menschen*, denen durch die Mehrheit das Recht gegeben wird, die Person aller zu *vertreten*, das heißt, ihre *Vertretung* zu sein, in derselben Weise *autorisieren* soll, als wären sie seine eigenen, und dies zum Zweck eines friedlichen Zusammenlebens und zum
 20 Schutz vor anderen Menschen.

Von dieser Einsetzung eines Staates werden alle *Rechte* und *Befugnisse* dessen oder derer abgeleitet, denen die höchste Gewalt durch die Übereinstimmung des versammelten Volkes übertragen worden ist.

25 Erstens. Aus dem Vertragsschluss muss geschlossen werden, dass die Vertragsschließenden nicht durch einen früheren Vertrag zu etwas verpflichtet sind, was dem widerspricht. Folglich können Menschen, die schon einen Staat eingesetzt haben, nicht rechtmäßig ohne seine Erlaubnis einen neuen Vertrag untereinander schließen,
 30 einem anderen in irgendeiner Sache Gehorsam zu leisten, da sie vertraglich gebunden sind, die Handlungen und Urteile des einen als eigene anzuerkennen. [...].

Drittens. Da die Mehrzahl übereinstimmend einen Souverän ernannte, hat derjenige, welcher dagegen stimmte, nunmehr mit den

35 übrigen übereinzustimmen, das heißt, sich mit der Anerkennung aller zukünftigen Handlungen des Souveräns zufriedenzugeben, oder aber er wird rechtmäßig von den übrigen vernichtet. Denn trat er der Versammlung willentlich bei, so erklärte er dadurch ausreichend seinen Willen und schloss deshalb stillschweigend einen
 40 Vertrag, zu den künftigen Beschlüssen der Mehrzahl zu stehen. [...].

Viertens. Da jeder Untertan durch diese Einsetzung Autor aller Handlungen und Urteile des eingesetzten Souveräns ist, so folgt daraus, dass dieser durch keine seiner Handlungen einem seiner Untertanen Unrecht zufügen kann, und dass er von keinem von ihnen
 45 eines Unrechts angeklagt werden darf. Denn wer auf Grund der Autorität eines anderen eine Handlung vornimmt, tut damit dem kein Unrecht, auf Grund von dessen Autorität er handelt. Bei dieser Einsetzung eines Staates ist aber jeder einzelne Autor alles dessen,
 50 Unrecht seines Souveräns beklagt, über etwas, wovon er selbst Autor ist und darf deshalb niemanden anklagen als sich selbst. [...].

Fünftens. Es folgt aus dem zuletzt Gesagten, dass niemand, der souveräne Gewalt innehat, rechtmäßig hingerichtet oder auf eine andere Weise von seinen Untertanen bestraft werden kann. [...].

21. Von der Freiheit der Untertanen

55 *Freiheit* bedeutet genau genommen das Fehlen von Widerstand, wobei ich unter Widerstand äußere Bewegungshindernisse verstehe. Dieser Begriff kann ebenso gut auf vernunft- und leblose Dinge wie auf vernünftige Geschöpfe angewandt werden. Denn alles, was in der Weise angebunden oder eingeschlossen ist, dass es sich nur innerhalb eines gewissen Raumes bewegen kann, der durch den Widerstand eines äußeren Körpers bestimmt wird, hat, wie wir sagen, keine Bewegungsfreiheit. Ebenso pflegen wir zu sagen, alle Lebewesen, die von Mauern umgeben oder angekettet sind, und Wasser, das durch Dämme oder Gefäße zusammengehalten wird und sich
 60 sonst auf einer größeren Fläche verbreiten würde, hätten nicht die Freiheit, sich so zu bewegen, wie sie sich ohne diese äußeren Hindernisse bewegen würden. Liegt aber das Bewegungshindernis in der Beschaffenheit des Dings selbst, so sagen wir nicht, dass ihm die

Bewegungsfreiheit fehle, sondern das Vermögen dazu, wie wenn sich ein Stein in Ruhelage befindet oder ein Mensch durch Krankheit ans Bett gefesselt ist. [...].

Furcht und Freiheit sind vereinbar. Wenn z.B. jemand aus
5 *Furcht*, das Schiff könne sinken, seine Ladung ins Meer wirft, so tut er dies dennoch mit vollem Willen und kann es auch unterlassen, wenn er will – deshalb ist dies die Handlung eines *Freien*. Ebenso gibt es Leute, die ihre Schulden nur aus *Furcht* vor dem Gefängnis bezahlen. Dennoch ist dies die Handlung eines freien Menschen, da
10 ihn niemand daran hinderte, das Geschuldete vorzuenthalten. Und gewöhnlich besaßen bei allen Handlungen, die in einem Staate aus *Furcht* vor dem Gesetz vorgenommen wurden, die Handelnden die *Freiheit*, sie zu unterlassen. [...].

Aber wie die Menschen zur Erlangung von Frieden und Selbsterhaltung einen künstlichen Menschen geschaffen haben, genannt Staat, so haben sie auch künstliche Ketten geschaffen, die man *bürgerliche Gesetze* nennt. Das eine Ende haben sie selbst durch gegenseitige Verträge an die Lippen des Menschen oder der Versammlung, denen sie die souveräne Gewalt übertragen, geheftet, und das
20 andere an ihre eigenen Ohren. Diese ihrer eigenen Natur nach nur schwachen Bande können dennoch gefestigt werden nicht etwa deshalb, weil es schwer wäre, sie zu zerreißen, sondern weil dies gefährlich ist.

Wenn ich nun auf die *Freiheit der Untertanen* zu sprechen komme, so nur in Bezug auf diese Bande. Denn es gibt auf der ganzen Welt keinen Staat, der genügend Vorschriften zur Regelung aller menschlichen Handlungen und Äußerungen erlassen hat, da dies unmöglich ist. Daraus folgt notwendig, dass die Menschen in allen vom Gesetz nicht geregelten Gebieten die Freiheit besitzen, das zu
30 tun, was sie auf Grund ihrer eigenen Vernunft für das Vorteilhafteste halten. [...].

Trotzdem dürfen wir das nicht so verstehen, dass durch diese Freiheit die souveräne Gewalt über Leben und Tod aufgehoben oder eingeschränkt würde. Denn es wurde schon gezeigt, dass die souveräne Vertretung einem Untertan nichts zufügen kann, was aus irgendeinem Grund zu Recht Ungerechtigkeit oder Unrecht genannt werden könnte, da jeder Untertan Autor jeder Handlung des Souveräns ist. [...].

Da erstens die Souveränität durch Einsetzung durch Vertrag eines jeden mit jedem und die Souveränität durch Aneignung durch Verträge des Besiegten mit dem Sieger oder des Kinds mit dem Vater entsteht, so ist klar, dass jeder Untertan Freiheit in allen Dingen besitzt, bei denen eine vertragliche Rechtsübertragung unmöglich ist. Ich habe oben im 14. Kapitel gezeigt, dass Verträge, den eigenen
45 Körper nicht zu verteidigen, nichtig sind.

Wenn deshalb ein Souverän einem wenn auch rechtmäßig verurteilten Menschen befiehlt, sich selbst zu töten, zu verletzen oder zu verstümmeln, Angreifern keinen Widerstand zu leisten oder auf Nahrung, Luft, Arznei oder andere lebensnotwendige Dinge zu verzichten, so hat dieser Mensch doch die Freiheit, den Gehorsam zu verweigern.

Wird ein Mensch vom Souverän oder seinen Beauftragten wegen eines von ihm begangenen Verbrechens verhört, so ist er, wenn ihm nicht Gnade zugesichert wird, nicht verpflichtet, es zu gestehen,
55 denn niemand kann, wie ich im gleichen Kapitel gezeigt habe, durch Vertrag verpflichtet werden, sich selbst anzuklagen.

Ferner ist die Zustimmung eines Untertans zur souveränen Gewalt in den Worten enthalten: »Ich autorisiere alle ihre Handlungen oder nehme sie auf mich.« Darin liegt nicht die geringste Beschränkung seiner früheren natürlichen Freiheit, denn wenn ich dem Souverän erlaube, *mich zu töten*, so bin ich nicht verpflichtet, mich auf seinen Befehl hin selbst zu töten. Es ist nicht dasselbe, ob ich sage: »Töte mich oder meinen Genossen, wenn es dir gefällt«, oder: »Ich werde mich oder meinen Genossen töten.« Daraus folgt:

Niemand ist auf Grund der Worte selbst verpflichtet, sich selbst oder einen anderen Menschen zu töten, und folglich hängt die Verpflichtung, die man bisweilen auf Grund eines souveränen Befehls haben kann, irgendeine gefährliche oder entehrende Aufgabe durchzuführen, nicht von den Worten unserer Unterwerfungserklärung ab, sondern von der damit ausgesprochenen Absicht, die sich aus ihrem Zweck ergibt. Vereitelt deshalb unsere Gehorsamsverweigerung den Zweck, zu dem die Souveränität eingesetzt worden war, dann ist keine Freiheit zur Verweigerung gegeben, andernfalls
70 durchaus.

Aus diesem Grund kann jemand, der als Soldat zum Kampf gegen den Feind eingezogen worden war, trotz des souveränen Rechts,

seine Weigerung mit dem Tode zu bestrafen, in vielen Fällen den Befehl verweigern, ohne ungerecht zu handeln, so z.B., wenn er an seiner Stelle einen tauglichen Ersatzsoldaten stellt, denn in diesem Fall entzieht er sich nicht dem Dienst am Staat. Auch der natürlichen Ängstlichkeit müssen Zugeständnisse gemacht werden, und zwar nicht nur bei Frauen, von denen diese gefährliche Pflichterfüllung nicht erwartet werden kann, sondern auch bei Männern von weibischem Mut. Kämpfen Heere miteinander, so laufen auf einer oder auf beiden Seiten immer Leute davon; doch geschieht dies nicht aus Verrat, sondern aus Furcht, so sieht man dies nicht als ungerecht, sondern als ehrlos an. Aus demselben Grund ist es nicht ungerecht, wenn man einem Gefecht aus dem Wege geht, sondern Feigheit. Wer sich jedoch als Soldat einschreiben lässt oder Handgeld nimmt, begibt sich der Entschuldigung, er sei von ängstlicher Natur und ist verpflichtet, nicht nur in die Schlacht zu ziehen, sondern auch nicht ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten zu fliehen. Und wenn die Verteidigung des Staates plötzlich die Hilfe aller Waffenfähiger erfordert, so ist jeder verpflichtet, da andernfalls die Errichtung des Staates umsonst war, wenn sie ihn weder erhalten wollen noch den Mut dazu haben.

Niemand hat die Freiheit, dem staatlichen Schwert Widerstand zu leisten, um einen anderen Menschen, ob unschuldig oder nicht, zu verteidigen, denn diese Freiheit beraubt den Souverän der Mittel zu unserem Schutz und zerstört deshalb das eigentliche Wesen der Regierung. [...].

Die Verpflichtung der Untertanen gegen den Souverän dauert nur so lange, wie er sie auf Grund seiner Macht schützen kann, und nicht länger. Denn das natürliche Recht der Menschen, sich selbst zu schützen, wenn niemand anderes dazu in der Lage ist, kann durch keinen Vertrag aufgegeben werden. Die Souveränität ist die Seele des Staates, von der die Glieder keinen Bewegungsantrieb empfangen können, wenn sie einmal den Körper verlassen hat. Der Zweck des Gehorsams ist Schutz. Findet ihn ein Mensch in seinem eigenen Schwert oder in dem eines anderen, so ist er von Natur aus diesem Schutz gehorsam und bemüht sich, ihn zu erhalten. Denn obwohl die Souveränität nach der Absicht ihrer Schöpfer unsterblich sein soll, so ist sie doch ihrer eigenen Natur nach nicht nur einem gewaltsamen Tod durch einen auswärtigen Krieg ausgesetzt, son-

dern trägt auch wegen der Unwissenheit und der Leidenschaften der Menschen von ihrer Errichtung an viele Keime einer natürlichen Sterblichkeit in sich, und zwar durch innere Zwietracht.